

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

manchmal ist, neben all den gesetzlichen Neuerungen die ein neues Jahr mit sich bringt, die persönliche Veränderung die größte Neuerung. An dieser Veränderung möchten wir Sie gerne teilhaben lassen und es nicht versäumen, uns als neue Gesichter in dem Unternehmensverbund am hinzugekommenen Standort Wuppertal-Arrenberg vorzustellen.

Dort sind wir mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit 1987 für unsere Mandanten tätig und bestrebt, die gesetzlichen Vorgaben mit den individuellen Verhältnissen und Gegebenheiten der Menschen und Unternehmungen optimal zu verbinden.

In diesem Sinne freuen wir uns auf ein sicherlich spannendes Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen,
 Dipl.-Volksw. Harald Colmsman – vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
 Nicole Schalkau-Treß – Steuerberaterin

Inhaltsübersicht Januar / Februar 2012

Seite

I. Gesetzgebung	2
Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen	2
II. Internationales Steuerrecht	3
1. Frankreich: Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten	3
2. Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten	3
3. Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei	3
III. Jahresabschluss	4
1. Urlaubsansprüche von Langzeiterkrankten	4
2. Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in 2012 abgelaufen sind	4
IV. Körperschaftsteuer	4
Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuerguthaben	4
V. Abgabenordnung	5
Verzögerungsgeld bei einer Betriebsprüfung	5
VI. Einkommensteuer (betrieblich)	5
Pauschalsteuer auf Geschenke	5
VII. Umsatzsteuer	6
1. Geänderte Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Gelangensbestätigung)	6
2. Umsatzsteuerpflicht von Messeleistungen	7
VIII. Lohnsteuer	7
1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale erst ab 2013	7
2. Arbeitgeberbeiträge für eine Gruppenkrankenversicherung	8
3. Arbeitnehmer haben maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte	8
4. Verbilligte Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer	9
5. Ausländische Arbeitnehmer: Keine Lohnsteuerpauschalierung	9
IX. Einkommenssteuer (privat)	9
Ausbildungskosten als Werbungskosten	9
X. Sonstige Steuern	10
Verspätete Steueranmeldungen: Steuerhinterziehungen!	10
XI. Wirtschaft	10
1. Basiszinssatz fällt ab 1.1.2012 auf 0,12 %	10
2. EEG - Neue Einsparpotenziale für stromintensive Unternehmen	10
XII. Kurznachrichten	11
XIII. Aktuelles aus unserem Haus	12
1. Personen	12

VERANSTALTUNG "E-Bilanz II"

28. März 2012 in Wuppertal

Weitere Informationen zu der Veranstaltung und die Möglichkeit, sich anzumelden, folgen.

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
 Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
 Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen

Am 14.12.2011 ist das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz verkündet worden. Das Regelwerk setzt diverse europäische Richtlinienvorgaben um und enthält darüber hinaus eine Vielzahl rein nationaler steuerlicher Änderungen. Es nimmt damit quasi die Stellung eines Jahressteuergesetzes ein.

Nachstehend einige wesentliche Details des Gesetzes:

• **EU-Richtlinie:**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die EU-Richtlinie über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen in deutsches Recht umgesetzt. Inkrafttreten: 1.1.2012.

• **Berufsausbildung/Erststudium:**

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium sollen entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs weiterhin nur begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben sein. Diese Regelung gilt rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004. Dabei steigt die Höchstgrenze ab Veranlagungszeitraum 2012 von EUR 4.000,00 auf EUR 6.000,00.

• **Riester-Rente:**

Es wird ein Mindestbeitrag von EUR 60,00 pro Jahr für die im Rahmen der Riester-Rente mittelbar zulageberechtigten Personen eingeführt. Inkrafttreten ab 2012.

• **Kirchensteuer auf Kapitalerträge:**

Bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge kommt es zur Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug. Inkrafttreten: Für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2014 zufließen.

• **Sanierungsklausel:**

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft können bei Gesellschafterwechsel verfallen. In Sanierungsfällen bleiben sie dagegen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Diese sogenannte "Sanierungsklausel" wird - einer Entscheidung der EU-Kommission folgend - ausgesetzt. Inkrafttreten: 14.12.2011.

• **Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in eine Kapitalgesellschaft:**

Wenn der Wert einer Einlage in eine Kapitalgesellschaft höher ist als der Wert der dafür ausgegebenen Anteile, löst dies bei den dadurch bereicherten Mitgesellschaftern Schenkungsteuerpflichten aus. Inkrafttreten: Einlagen ab dem 14.12.2011.

• **Erbschaft- und Schenkungsteuer bei beschränkter Steuerpflicht:**

Bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht wird dem Erwerber ein Antragsrecht eingeräumt, den gesamten Vermögensanfall nach den Regeln der unbeschränkten Steuerpflicht behandeln zu lassen, um den höheren persönlichen Freibetrag in Anspruch nehmen zu können. Inkrafttreten: Für Erwerbe, für die die Steuer ab dem 14.12.2011 entsteht, bzw. für noch nicht bestandskräftige Veranlagungen.

• **Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens:**

Es werden Anpassungen der lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue ELStAM-Verfahren vorgenommen. Inkrafttreten am 1.1.2012. (Der für den 1.1.2012 geplante Starttermin für die ELStAM-Datenbank verschiebt sich jedoch aufgrund technischer Probleme voraussichtlich auf den 1.1.2013.)

Für alle Steuerpflichtigen

Das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist verkündet worden.

Wesentliche Regelungen sind:

• Umsetzung EU-Richtlinie in nationales Recht.

• Aufwendungen für Berufsausbildung/Erststudium bleiben nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbar.

• Einführung eines Mindestbeitrags bei der Riester-Rente.

• Kirchensteuerabzug bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge wird automatisiert.

• Sanierungsklausel betr. Verlustvorträgen bei Gesellschafterwechseln wird suspendiert.

• Schenkungsteuerpflicht für disquotale Einlagen in Kapitalgesellschaften.

• Optionsrecht für beschränkt erbschaftsteuerpflichtige Erwerber zur unbeschränkten Steuerpflicht.

• Anpassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an das neue elektronische Verfahren (ELStAM).

II. Internationales Steuerrecht

1. Frankreich: Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten

Frankreich hat eine sogenannte "Mindestbesteuerung" nach deutschem Vorbild eingeführt. Das bedeutet, dass Gewinne nur noch begrenzt mit vorhandenen Verlustvorträgen verrechnet werden können. Gewinne werden in einem ersten Schritt nur noch bis zu EUR 1 Mio. durch Verlustvorträge kompensiert. Darüber hinaus gehende Gewinne können nur zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Trotz ausreichend vorhandener Verlustvorträge kann es somit zukünftig zu Steuerzahlungen kommen.

Der Verlustrücktrag wurde ebenfalls auf EUR 1 Mio. begrenzt und ist nur noch in das jeweilige Vorjahr möglich.

Die Änderung gilt für Geschäftsjahre, die am 21.9.2011 oder später beginnen. ■

2. Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten ist am 14.7.2011 ratifiziert worden und rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

Für deutsche Unternehmen oder Arbeitnehmer wird eine Doppelbesteuerung der Einkünfte vermieden, indem die in den Vereinigten Arabischen Emiraten entstehenden Steuern auf die deutschen Steuern angerechnet werden. In vielen Fällen entstehen in den Vereinigten Arabischen Emiraten jedoch keine Steuern, so dass die Anrechnung ins Leere läuft. Die Besteuerung erfolgt dann so, als seien die Einkünfte nur in Deutschland erzielt worden.

Für Dividenden werden in den Vereinigten Arabischen Emiraten gegebenenfalls anfallende Quellensteuern auf 5 % der Dividenden reduziert, wenn eine Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals an der zahlenden Gesellschaft vorliegt. In anderen Fällen ist die Quellenbesteuerung auf 10 % begrenzt (Ausnahme Immobilieninvestmentgesellschaften: 15 % Quellensteuer).

Lizenzen unterliegen einer Quellenbesteuerung von max. 10 %. Bei Zinszahlungen wird eine Quellenbesteuerung ausgeschlossen. ■

3. Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei

Am 19.9.2011 haben die Finanzminister Deutschlands und der Türkei ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Es ersetzt das bisherige Abkommen aus dem Jahr 1985. Das neue Abkommen wird nach beidseitiger Ratifizierung in Kraft treten und voraussichtlich rückwirkend ab dem 1.1.2011 anzuwenden sein.

Die wichtigsten neuen Vertragsinhalte sind:

- Die bisherige Anrechnung fiktiver türkischer Quellensteuern in Deutschland entfällt.
- Die Quellensteuer auf Dividenden wird begrenzt auf 5 % (bei Beteiligungen durch Kapitalgesellschaften ab 25 % Beteiligungsquote) bzw. auf 15 % (bei sonstigen Beteiligungsverhältnissen).
- Die Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren sinkt auf 10 %.
- Der jeweilige Quellenstaat erhält ein begrenztes Besteuerungsrecht für Renten.
- Die Möglichkeit eines Informationsaustauschs nach heutigem OECD-Standard wird eingeführt. ■

Für Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in Frankreich

Frankreich hat eine Mindestbesteuerung nach deutschem Vorbild eingeführt. Die Verlustverrechnung ist danach begrenzt

1. auf EUR 1 Mio. und
2. darüber hinaus auf 60 % der Gewinne.

Ein Verlustrücktrag in das Vorjahr ist nur noch bis zu EUR 1 Mio. möglich.

Für Steuerpflichtige mit Geschäftsbeziehungen zu den Vereinigten Arabischen Emiraten

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten ist rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

Es erfolgte eine Umstellung von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode.

Quellensteuern:

Dividenden: 5 % bis 15 %

Lizenzen 10 %
Zinsen 0 %.

Für Unternehmen mit Betriebsstätten / Beteiligungen in der Türkei

Neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet und voraussichtlich rückwirkend ab 1.1.2011 anzuwenden.

Die Regelungen zur Erhebung und Anrechnung von Quellensteuern werden geändert.

III. Jahresabschluss

1. Urlaubsansprüche von Langzeiterkrankten

Das Bundesarbeitsgericht und der Europäische Gerichtshof haben entgegen der bisher in Deutschland geltenden Rechtslage entschieden, dass der gesetzliche Mindesturlaub für langzeiterkrankte Mitarbeiter nicht verfällt. Noch offene Urlaubsansprüche sind daher in diesen Fällen auch bei der Urlaubsrückstellung zu berücksichtigen.

Durch eine tarifvertragliche oder individuelle Regelung kann jedoch davon abgewichen werden, so z.B. durch eine Vereinbarung, dass der Urlaub dann verfällt, wenn er nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres genommen wird. Besteht eine solche Vereinbarung, so verfällt der Urlaub und ist bei der Urlaubsrückstellung nicht mehr zu berücksichtigen. ■

2. Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in 2012 abgelaufen sind

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2012 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf den elektronischen Datenträgern gelöscht werden: ■

- Aufzeichnungen der Jahre 2001 und früher;
- Inventare, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind;
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2001 oder früher erfolgt sind;
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2001 oder früher aufgestellt worden sind;
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2001 oder früher;
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2005 oder früher.

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind:

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt
- oder bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre. ■

IV. Körperschaftsteuer

Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuerguthaben

Mit der Abschaffung des Anrechnungsverfahrens zum Ende des Jahres 2001 wurde für Kapitalgesellschaften ein Körperschaftsteuerguthaben auf damals thesaurierte Gewinne festgestellt. Dieses wird von 2008 bis 2017 in zehn Jahresraten ausgezahlt. Allerdings bleibt hierbei der Solidaritätszuschlag unberücksichtigt.

Mit Beschluss vom 10.8.2011 hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob auch Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden muss. Die Richter des Bundesfinanzhofs halten die derzeit fehlende Auszahlung für verfassungswidrig.

Kapitalgesellschaften, die über ein Körperschaftsteuerguthaben verfügen, können beim Finanzamt die Festsetzung eines Solidaritätszuschlags Guthabens beantragen. Lehnt das Finanzamt den

Für Unternehmen mit Urlaubsverpflichtungen

Der gesetzliche Mindesturlaub von Langzeiterkrankten verfällt grundsätzlich nicht.

Durch tarifvertragliche oder individuelle Regelung ist dies jedoch änderbar.

Für alle buchführungspflichtigen Unternehmen

Unterlagen, die 2012 vernichtet werden können (s. linke Spalte).

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Für Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuerguthaben

Aus Jahren bis 2001 verfügen viele Kapitalgesellschaften über ein Körperschaftsteuerguthaben, dass 2008 bis 2017 in 10 Raten ausgezahlt wird. Streitig ist, ob zusätzlich zu dem Körperschaftsteuerguthaben auch Solidaritätszuschlag zu vergüten ist.

Kapitalgesellschaften sollten beim Finanzamt die Festsetzung eines Solidaritätszuschlags Guthabens beantragen.

Antrag ab, sollte gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Auf diese Weise sichern Sie Ihre Rechtsposition für den Fall einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab. ■

V. Abgabenordnung

Verzögerungsgeld bei einer Betriebsprüfung

Seit 2009 kann die Finanzverwaltung ein Verzögerungsgeld festsetzen, wenn ein Steuerpflichtiger bei einer steuerlichen Betriebsprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist

- Auskünfte erteilt,
- Unterlagen vorlegt oder
- einen Datenzugriff auf die Finanzbuchhaltung einrichtet.

In diesen Fällen kann das Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 betragen. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige seine Buchführung ohne Erlaubnis der Finanzverwaltung ins Ausland verlagert.

Der Bundesfinanzhof hat am 16.6.2011 vorläufig entschieden, dass ein Verzögerungsgeld nur einmalig eingefordert werden kann. Werden angeforderte Unterlagen auch nach der Festsetzung des Verzögerungsgeldes nicht vorgelegt, darf wegen dieser Unterlagen nicht noch einmal ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden.

Daneben besteht aber die Möglichkeit, nach einer entsprechenden Androhung ein Zwangsgeld zu verhängen, das höchstens EUR 25.000 betragen darf. Das Zwangsgeld kann auch - anders als das Verzögerungsgeld - wegen derselben Verpflichtung erneut angedroht und festgesetzt werden, wenn die Festsetzung des ersten Zwangsgelds erfolglos geblieben ist. Das festgesetzte Zwangsgeld muss jedoch nicht mehr gezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nach der Festsetzung des Zwangsgelds seiner Verpflichtung nachkommt. Die Verwaltung hat in diesen Fällen den Vollzug einzustellen. ■

VI. Einkommensteuer (betrieblich)

Pauschalsteuer auf Geschenke

1. Geschenke als Betriebsausgaben

Sachgeschenke eines Unternehmers an Geschäftsfreunde oder Kunden von jeweils mehr als insgesamt netto EUR 35 pro Jahr sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Dagegen sind Geschenke im Wert von bis zu EUR 35 pro Jahr und Person grundsätzlich steuerlich abziehbar.

Die Aufwendungen für Geschenke müssen jeweils einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Hierbei muss der Name des Empfängers aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg zu ersehen sein. Diese Aufzeichnungspflichten gelten für alle Geschenke. Lediglich bei geringwertigen Geschenken gleicher Art wie Taschenkalendern, Kugelschreibern o.ä., die in einer Buchung zusammengefasst werden, kann auf eine Aufzeichnung der Empfänger verzichtet werden.

Bei einem Verstoß gegen die o.g. Aufzeichnungspflichten verlieren auch die Aufwendungen für Geschenke bis EUR 35 ihre steuerliche Abzugsfähigkeit.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die o.g. Aufzeichnungspflichten drohen außerdem strafrechtliche Folgen (Beihilfe zur Steuerhinterziehung).

habens beantragen, um ihre Rechtsposition abzusichern.

Für alle Unternehmen

Ein Verzögerungsgeld zwischen EUR 2.500 und EUR 250.000 kann verhängt werden, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht fristgerecht nachkommt,

allerdings für jeden Sachverhalt nur einmal.

Zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten kann auch ein Zwangsgeld bis EUR 25.000, gegebenenfalls mehrfach, festgesetzt werden.

Für Unternehmer, die Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen

Aufwendungen sind für alle Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen,

sonst sind auch Geschenke bis EUR 35 nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

2. Besteuerung der Einnahmen für den Beschenkten

Darüber hinaus führen Geschenke bei dem Beschenkten zu einem geldwerten Vorteil und müssen grundsätzlich von diesem versteuert werden. Diese Besteuerung entfällt, wenn das schenkende Unternehmen die Besteuerung für alle Geschenke eines Geschäftsjahres an alle Geschäftsfreunde mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % vom Bruttowert übernimmt.

Streitig ist allerdings, ob der Pauschalsteuersatz - unabhängig vom Wert des Geschenks - auf alle Geschenke anzuwenden ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann auf die Pauschalbesteuerung nur bei geringwertigen Geschenken mit einem Wert unter EUR 10 (sogenannten Streuerbeartikeln) verzichtet werden. Alle höherwertigen Geschenke (auch solche im Wert von EUR 10 bis zu EUR 35) sind dagegen nach Auffassung der Finanzverwaltung in die Pauschalbesteuerung einzubeziehen.

Gegen diese Auffassung ist inzwischen ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Sachsen anhängig. Ein Steuerpflichtiger möchte durchsetzen, dass nur die Geschenke mit einem Wert von mehr als EUR 35 der Pauschalbesteuerung unterliegen. Die Steuerveranlagungen für entsprechende Fälle Ihrer Unternehmen sollten offen gehalten werden. ■

Die Einkommensteuerpflicht der Beschenkten für die Geschenke kann durch eine 30 %ige Pauschalbesteuerung seitens der Schenker abgegolten werden.

Die Finanzverwaltung bezieht bei der Pauschalbesteuerung auch Geschenke mit einem Wert von EUR 10 bis zu EUR 35 ein.

Dagegen ist ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Sachsen anhängig.

VII. Umsatzsteuer

1. Geänderte Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Gelangensbestätigung)

Mit Wirkung zum 1.1.2012 hat der Gesetzgeber die umsatzsteuerlichen Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung) geändert. Im Wesentlichen wurden die bisherigen "Soll-" zu "Muss-Anforderungen", so dass alternative Nachweise nur noch im Einzelfall zulässig sind. Das Bundesfinanzministerium hat allerdings eine Übergangsfrist von 6 Monaten vorgesehen, so dass die Neuregelungen erst ab dem 1.7.2012 bindend werden. Sofern die im Folgenden genannten Nachweise nicht erbracht werden, besteht das Risiko, dass die Umsatzsteuerfreiheit für grenzüberschreitende Lieferungen versagt wird.

Für **Ausfuhrlieferungen** in Nicht-EU-Länder wird im Regelfall nur noch der elektronische Ausgangsvermerk der Ausgangszollstelle als Nachweis akzeptiert. Vereinfachungen gibt es unter anderem bei einem Warenwert bis EUR 1.000 oder wenn die Zollstelle aus technischen Gründen keinen elektronischen Ausgangsvermerk erstellen konnte. Sofern der Spediteur die Ausfuhranmeldung abgegeben hat, bleibt es bei dem Nachweis durch die vollständig ausgefüllte Spediteursbescheinigung. Die Bescheinigung wurde nur inhaltlich etwas angepasst; es muss z.B. zwingend die "Movement-Reference-Number" (MRN-Nummer) ausgewiesen werden.

Für **innergemeinschaftliche Lieferungen** in andere EU-Länder wird eine sogenannte „Gelangensbestätigung“ eingeführt. Diese Bestätigung ersetzt die bisherigen Dokumente und soll die Nachweisführung vereinheitlichen. Der Abnehmer bestätigt hierin im Nachhinein den bereits vollzogenen Warentransport gegenüber dem liefernden Unternehmer bzw. dem Spediteur. In der Bestätigung müssen unter anderem auch der Tag und Ort der Warenübergabe an den Abnehmer ausgewiesen werden; dies sahen die bisherigen Nachweisdokumente nicht zwingend vor. Sofern der Abnehmer die Gelangensbestätigung gegenüber dem Spediteur abgibt, muss der Spediteur gegenüber dem liefernden Unternehmer versichern, dass ihm diese Bestätigung vorliegt. Sofern das Finanzamt die Gelangensbestätigung zwecks Prüfung anfordert, muss der Spediteur diese zeitnah zur Verfügung stellen. Sofern die Gelangensbestätigung nicht vorgelegt werden kann, hat **der liefernde Unternehmer das Risiko, dass das Finanzamt die Steuerfreiheit versagt und Umsatzsteuer festsetzt!**

Die Versicherung des Spediteurs, dass er im Besitz der Gelangensbestätigungen ist, sollte daher unbedingt lückenlos durch den liefernden Unternehmer eingefordert werden. Sollten trotz dieser Versicherung Zweifel bestehen, dass die Gelangensbestätigung vorliegt, empfehlen wir Ihnen, sich diese in Kopie vom Spediteur für Ihre Unterlagen übersenden zu lassen.

Für Unternehmen, die Lieferungen über die Grenze ausführen

Änderung der Nachweispflichten grundsätzlich seit dem 1.1.2012. **Anwendung durch die Finanzverwaltung ab dem 1.7.2012.**

Nachweis bei Ausfuhrlieferungen: Im Regelfall nur noch der elektronische Ausgangsvermerk.

Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Die Gelangensbestätigung ist erforderlich.

In der Regel muss der Spediteur die Gelangensbestätigung aufbewahren.

Zur Vermeidung von Risiken kann die Gelangensbestätigung vom Spediteur angefordert werden.

Wir gehen davon aus, dass das Bundesfinanzministerium in Kürze auf die Eingaben der Verbände zur Gelangensbestätigung reagieren und ein Schreiben zu Zweifelsfragen veröffentlichen wird. Sobald dieses vorliegt, werden wir Sie zeitnah hierüber informieren. Gern können Sie uns auch bereits vorab zur Klärung von Fragen hinzuziehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen ein Muster der neuen Gelangensbestätigung. ■

2. Umsatzsteuerpflicht von Messeleistungen

Messeleistungen (z.B. die Errichtung, Vermietung und Versorgung von Messeständen, Werbeleistungen und die Durchführung von Messen) waren nach Auffassung der Finanzverwaltung bisher grundsätzlich in dem Land zu versteuern, in dem die Messe stattfand, da sie als grundstücksbezogene Leistungen einzuordnen waren. Dies hatte zur Folge, dass in den Rechnungen über diese von lokalen Anbietern erbrachten Leistungen regelmäßig Umsatzsteuer dieses Landes auszuweisen war. Ein ausländischer Leistungsempfänger (= Aussteller) war gezwungen, die Vorsteuer im Rahmen des langwierigen Vorsteuervergütungsverfahrens geltend zu machen.

Nur für Einzelfälle hatte das Bundesfinanzministerium vorgesehen, dass Ort der Leistung dort war, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. In diesen Fällen war regelmäßig keine Umsatzsteuer für Messeleistungen in Rechnung zu stellen, wenn Leistender und Leistungsempfänger in unterschiedlichen Ländern ansässig waren.

In einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27.10.2011 wird der vorstehend genannten Auffassung der Finanzverwaltung ausdrücklich widersprochen und festgestellt, dass Messeleistungen wie folgt zu beurteilen sind:

- Es ist von einer Werbeleistung auszugehen, soweit mit dem Messestand im weitesten Sinne eine Werbebotschaft übermittelt wird.
- Liegt keine Werbeleistung vor, ist zu prüfen, ob eine Veranstaltungsleistung anzunehmen ist.
- Sind die beiden ersten Punkte nicht erfüllt, ist zu prüfen, welche Art der Leistung dem Umsatz das Gepräge gibt. Wenn z.B. der Stand nebst Ausstattung nur vorübergehend überlassen wird, liegt eine Vermietungsleistung vor.

Fällt eine Leistung unter diese Punkte, dann können in grenzüberschreitenden Fällen Rechnungen zukünftig regelmäßig ohne Umsatzsteuer ausgestellt und Vorsteuervergütungsverfahren für den Leistungsempfänger vermieden werden. Ansonsten bleibt es bei der bisherigen Umsatzsteuerpflicht im Land der Messedurchführung.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 18.1.2012 und 19.1.2012 die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs akzeptiert und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Die neue Rechtslage wird von der Finanzverwaltung für alle Umsätze angewendet, die ab dem 1.1.2012 ausgeführt werden. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn bereits für Leistungen, die vorher ausgeführt worden sind, von der neuen Rechtsprechung Gebrauch gemacht wird.

Sofern Sie Messeleistungen erbringen bzw. empfangen, regen wir an, die Abrechnungen hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung kurzfristig zu überprüfen und ggf. auch für die Vergangenheit anzupassen, um die Vorteile der neuen Rechtslage nutzen zu können. ■

VIII. Lohnsteuer

1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale erst ab 2013

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM), über die wir wiederholt berichtet haben, werden aufgrund technischer Probleme statt in 2012 erst ab 2013 eingeführt. Ein Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ist derzeit nicht möglich.

Gern übersenden wir Ihnen ein Muster der neuen Gelangensbestätigung.

Für Unternehmen, die Messeleistungen erbringen bzw. empfangen

Jetzt **überholte** Auffassung der Finanzverwaltung: Messeleistungen stellen regelmäßig grundstücksbezogene Leistungen dar mit der Folge, dass bei grenzüberschreitenden Vorgängen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Eine Erstattung konnte regelmäßig nur in dem relativ aufwändigen Vorsteuervergütungsverfahren erfolgen.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs richtet sich die Umsatzsteuerpflicht aber im Regelfall nach der Ansässigkeit des Leistungsempfängers. Dies gilt insbesondere bei:

- Werbeleistungen,
- Veranstaltungsleistungen und
- Vermietungsleistungen.

Folge: Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Messeleistungen.

Die Finanzverwaltung hat sich der Rechtsprechung angeschlossen. Das Vorsteuervergütungsverfahren kann damit zukünftig vermieden werden.

Rechnungen über Messeleistungen sollten entsprechend ausgestellt oder korrigiert werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die elektronisch abrufbaren Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden erst mit Wirkung ab 2013 eingeführt.

Die Lohnsteuerkarten 2010 sowie vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) bleiben weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen.

Weichen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale von den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2012 ab (z.B. Zahl der Kinderfreibeträge), hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmale anhand amtlicher Bescheinigungen nachzuweisen. ■

2. Arbeitgeberbeiträge für eine Gruppenkrankenversicherung

Der Bundesfinanzhof hat am 14.4.2011 entschieden, dass die Arbeitgeberbeiträge zu einer Gruppenkrankenversicherung (Firmenversicherung) steuerpflichtige Arbeitslöhne der Arbeitnehmer sind, wenn diese eigene unmittelbare und unentziehbare Rechtsansprüche gegen den Versicherer erwerben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Versicherungsbeiträge auf freiwilliger Basis gezahlt werden (d.h. keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Arbeitgeberbeiträge besteht).

Für steuerpflichtige Beiträge ist dann weiter zu untersuchen, ob es sich um Sach- oder Barlohn handelt. Wenn die Vereinbarung vorsieht, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Versicherungsschutz (d.h. die Übernahme der Krankheitskosten), nicht aber die Auszahlung der Versicherungsbeiträge verlangen kann, entsteht in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn. Dieser Sachlohn kann im Gegensatz zum Barlohn steuerfrei behandelt werden, wenn der Beitrag EUR 44 im Kalendermonat nicht übersteigt und diese Freigrenze nicht bereits durch andere Sachbezüge ausgeschöpft ist. ■

3. Arbeitnehmer haben maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen vom 9.6.2011 entschieden, dass ein Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Mit dieser Änderung der bisherigen Rechtsprechung ist das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht worden. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten, das Aufsplitten der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen werden damit entbehrlich.

Die geänderte Rechtsprechung wird damit begründet, dass der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers nur an einem Ort liegen kann, selbst wenn der Arbeitnehmer immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. Mittelpunkt der Tätigkeit eines Arbeitnehmers ist der Ort, dem eine zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommt. Dieser Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist die regelmäßige Arbeitsstätte.

Ist keine Arbeitsstätte von zentraler Bedeutung vorhanden, besteht überhaupt keine regelmäßige Arbeitsstätte. Fahrtkosten können dann nach den Regelungen für Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden und nicht nur begrenzt als Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Dieser Fall kann z.B. vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer ständig in verschiedenen Filialen seines Arbeitgebers wechselnd tätig wird.

Die Finanzverwaltung hat auf diese Urteile mit einem Schreiben vom 15.12.2011 reagiert. Danach geht sie von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers arbeitstäglich oder je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vertraglichen Arbeitszeit tätig werden soll.

Von besonderer Bedeutung ist diese Rechtsänderung bei der Nutzung eines Firmenwagens. Bisher ist ein geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für alle Fahrten zu ggf. mehreren Arbeitsstätten besteuert worden. Jetzt gilt dies nur noch für Fahrten zu der einen regel-

Die Merkmale der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigungen bleiben weiterhin gültig.

Abweichungen hiervon sind anhand amtlicher Bescheinigungen nachzuweisen.

Für Arbeitgeber mit Gruppenkrankenversicherung

Arbeitgeberbeiträge zur Gruppenkrankenversicherung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen Rechtsanspruch erwirbt und keine gesetzliche Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers besteht.

Sachlohn liegt vor, wenn Anspruch auf Übernahme der Krankheitskosten besteht, Barlohn bei Anspruch auf Zahlung in Höhe der Versicherungsbeiträge. Für die Besteuerung von Sachlohn findet die monatliche Freigrenze von insgesamt EUR 44 Anwendung.

Für Arbeitnehmer mit mehreren Tätigkeitsorten

Vereinfachung des Reisekostenrechts: Ein Arbeitnehmer kann auch bei mehreren Tätigkeitsstätten nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben;

diese wird durch den Ort des Mittelpunkts der beruflichen Tätigkeit bestimmt.

Im Einzelfall ist es auch möglich, dass keine regelmäßige Arbeitsstätte besteht und alle Fahrtkosten wie Reisekosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Finanzverwaltung unterstellt unter bestimmten Voraussetzungen, dass eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

Bei Firmenwagennutzung: Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil besteht nur noch für Fahrten zwischen Wohnung und der regel-

mäßigen Arbeitsstätte. Fahrten zu allen anderen Tätigkeitsorten können nach allgemeinen Reisekostengrundsätzen wie Dienstreisen behandelt werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind analog für den Werbungskostenabzug bei der Nutzung eines eigenen Fahrzeuges des Arbeitnehmers anzuwenden.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen. ■

4. Verbilligte Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnungen, kann ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vorliegen, wenn Nebenkosten nicht auf die Arbeitnehmer umgelegt werden.

Der Bundesfinanzhof hat am 11.5.2011 entschieden, dass ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil nur vermieden wird, wenn die Arbeitnehmer die ortsübliche Miete zahlen und auch die Nebenkosten tragen müssen. ■

5. Ausländische Arbeitnehmer: Keine Lohnsteuerpauschalierung

Sachzuwendungen, die Arbeitnehmern gewährt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen pauschal versteuert werden. Streitig ist, ob Zuwendungen an ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, ebenfalls besteuert werden müssen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat hierzu am 6.10.2011 entschieden, dass Zuwendungen an Arbeitnehmer, die im Inland nicht der Besteuerung unterliegen, von der Lohnsteuerpauschalierung ausgenommen werden. Die Pauschalierung der Lohnsteuer bezwecke lediglich eine Vereinfachung der inländischen Besteuerung. Einer derartigen Vereinfachung bedürfe es aber nicht, wenn die Zuwendungen nicht zu den im Inland steuerpflichtigen Einkünften gehörten.

Im entschiedenen Fall waren im Rahmen eines Management-Meetings Sachzuwendungen gewährt worden. Die Sachzuwendungen an die Teilnehmer von ausländischen Tochtergesellschaften unterliegen nicht der pauschalen Lohnsteuer auf Sachzuwendungen und auch sonst keiner Besteuerung in Deutschland. ■

IX. Einkommensteuer (privat)

Ausbildungskosten als Werbungskosten

Der Gesetzgeber hat durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz im Dezember 2011 bekräftigt, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung weiterhin nur begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Gegen diese Regelung ist beim Finanzgericht Baden-Württemberg schon jetzt eine Klage eingereicht worden, mit der der volle Werbungskostenabzug begehrt wird. Begründet wird die Klage damit, dass die gesetzliche Regelung verfassungswidrig sei.

Betroffene Studenten und Auszubildende könnten von einem positiven Ausgang dieses Verfahrens profitieren. Hierfür müssen sie ihre Aufwendungen im Rahmen einer Einkommensteuererklärung angeben und gegen ablehnende Steuerbescheide Einspruch einlegen.

Die erstmalige Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit Angabe von Ausbildungskosten ist jeweils für die vergangenen vier Jahre möglich. Falls also die Kosten erst kürzlich angefallen sind und bisher keine Einkommensteuererklärungen abgegeben wurden, kann zunächst der Verlauf der Musterklage abgewartet werden.

Falls schon Einkommensteuerbescheide für betroffene Jahre existieren, in denen Ausbildungskosten

mäßigen Arbeitsstätte.

Entsprechendes gilt für den Werbungskostenabzug bei Nutzung eines eigenen PKWs des Arbeitnehmers und für Verpflegungsmehraufwendungen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Wohnungsüberlassungen an Arbeitnehmer führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit die erhobene Miete die ortsübliche Miete unterschreitet oder Nebenkosten vom Arbeitgeber getragen werden.

Für Konzernunternehmen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften sind bei der Lohnsteuerpauschalierung nicht zu berücksichtigen.

Für Studierende bzw. Auszubildende

Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für eine Erstausbildung ist immer noch streitig.

Studierende/Auszubildende können von einer Entscheidung in einem anhängigen Musterverfahren gegebenenfalls profitieren. Dafür müssen sie die angefallenen Kosten in ihren Einkommensteuererklärungen angeben.

ten nicht berücksichtigt wurden, ist die Rechtslage schwieriger. In diesen Fällen kommt eine Berücksichtigung von Ausbildungskosten als Werbungskosten nur in Betracht, wenn die Bescheide noch änderbar sind. Das ist im Einzelfall zu untersuchen. ■

X. Sonstige Steuern

Verspätete Steueranmeldungen: Steuerhinterziehungen!

Die verzögerte Abgabe einer Steueranmeldung wurde bisher als "Steuerhinterziehung auf Zeit" angesehen. Da die Verspätung aber oft aus Versehen erfolgt ist (z.B. Krankheit, Vergesslichkeit), verzichtete die Finanzverwaltung in der Vergangenheit auf die automatische Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle. Diese Möglichkeit war in den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren ausdrücklich vorgesehen.

Nach den neuen Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2012 ist diese Möglichkeit gestrichen worden. Daher ist zu befürchten, dass die Finanzämter in Zukunft verspätete Steueranmeldungen (insbesondere Umsatz-, Lohn- und Kapitalertragsteueranmeldungen) an die Strafsachenstelle weiterleiten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung kleinere Fälle bzw. begründete Ausnahmefälle weiterhin angemessen behandelt, so dass eine Eskalation des Steuerverfahrens vermieden wird. Steuerpflichtige sollten jedoch sicherheitshalber noch genauer auf eine rechtzeitige Abgabe achten. ■

XI. Wirtschaft

1. Basiszinssatz fällt ab 1.1.2012 auf 0,12 %

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.1.2012 neu berechnet. Er fällt von bisher 0,37 % auf 0,12 %. Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, so dass sich diese ab dem 1.1.2012 ebenfalls verringern. Die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen betragen nunmehr

- für Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung 5,12 %
- für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen 8,12 %. ■

2. EEG - Neue Einsparpotenziale für stromintensive Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können bei Bezug von Strom die Mehrkosten aus der EEG-Umlage (in 2012: 3,592 ct/kWh) unter bestimmten Voraussetzungen durch Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen einer „Besonderen Ausgleichsregelung“ begrenzen. Ab dem 1.1.2012 sind aufgrund der EEG-Novelle 2012 Änderungen bei der Antragstellung zu berücksichtigen:

a) Einzureichende Unterlagen

Wie bisher sind die Anträge für jeden Unternehmensteil (Standort) gesondert zu stellen. Neu ist jedoch, dass mit dem Antrag für jeden Unternehmensteil eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden muss. Die Aufstellung einer solchen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird einen erheblichen Aufwand verursachen und Fragen bezüglich der Aufteilung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen aufwerfen.

Für alle Unternehmen

Eine verspätet eingereichte Steueranmeldung kann als Steuerverkürzung gewertet werden und zu einem Strafverfahren führen.

Die Finanzämter müssen ab 2012 alle Verspätungen bei Steueranmeldungen an die Strafsachenstelle weiterleiten.

Auf eine rechtzeitige Abgabe von Steueranmeldungen ist daher noch genauer zu achten!

Für Gläubiger mit gesetzlichen Zinsansprüchen

Basiszinssatz fällt zum 1.1.2012 von bisher 0,37 % auf 0,12 %.

Für Produktionsunternehmen

Mit dem 1.1.2012 treten Neuerungen bei der „Besonderen Ausgleichsregelung“ des EEG in Kraft.

Ab 2012 ist dem Ausgleichsantrag für den jeweiligen Standort eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen, es sei denn,

Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, wurde vom Gesetzgeber eine Sonderregelung aufgenommen. Sofern für Unternehmensteile bereits vor 2012 eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgte, entfällt die Verpflichtung, eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen.

b) Grenzwerte

Der Grenzwert für die Strommenge pro Abnahmestelle, ab dem ein EEG-Antrag gestellt werden kann, sinkt von 10 GWh auf 1 GWh und der Grenzwert für die Relation von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung reduziert sich von 15 % auf 14 %.

Diese Änderungen führen dazu, dass zukünftig mehr Unternehmen die Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können. Dies kommt vor allem energieintensiven mittelgroßen Unternehmen zugute. ■

XII. Kurznachrichten

- Verluste aus einer typisch stillen Einlage in eine GmbH, bei der der still Beteiligte als Arbeitnehmer tätig ist, können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig sein (Niedersächsisches Finanzgericht vom 23.2.2011).
- Die Einkommensteuer für das Todesjahr des Erblassers ist nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abziehbar. Steuerschulden sind nur dann als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, wenn sie im Todeszeitpunkt bereits entstanden waren. Da die Einkommensteuer für das Todesjahr erst mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums, also mit Ablauf des 31.12. entsteht, ist sie als Nachlassverbindlichkeit nicht abziehbar (Finanzgericht Münster vom 27.7.2011).
- Bei einer Minderung der Jahresrohmiete oder einer verringerten Nutzung eines Gebäudes kann die Grundsteuer teilweise erlassen werden. Der Erlassantrag für 2011 muss bis zum 31.3.2012 (Ausschlussfrist) gestellt werden.
- Nach Information der spanischen Botschaft können sich deutsche Aktionäre ab dem 1.3.2012 die bei Dividenden von bis zu EUR 1.500 pro Jahr abgezogene spanische Quellensteuer auch auf deutsche Bankkonten erstatten lassen. Bei bis zum Jahr 2010 gezahlten Dividenden ist eine Erstattung nur auf spanische Bankkonten möglich. Vielen Anlegern war das zu mühsam. Sie verzichteten auf die Erstattung der spanischen Quellensteuer von 19 % und zahlten weitere 26,38 % deutsche Abgeltungsteuer inkl. Solidaritätszuschlag.
- Der Bundesfinanzhof hatte im Mai 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten steuerlich als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abzugsfähig sein können. Dieses Urteil wird von der Finanzverwaltung lt. Schreiben vom 20.12.2011 für nicht allgemein anwendbar erklärt ("Nichtanwendungserlass"). Außerdem plant das Bundesfinanzministerium eine Gesetzesänderung, um die steuerliche Abziehbarkeit sicher zu verhindern.
- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist ab 1.1.2012 von 19,9 % auf 19,6 % gesenkt worden.
- Wenn ein Richter während der Verhandlung schläft, ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt - mit der Folge eines Verfahrensfehlers. Einen schlafenden Richter erkennt man z.B. an seinem tiefen, hörbaren und gleichmäßigen Atmen oder Schnarchen. Ein Richter schläft jedoch nicht, wenn er dem Vortrag mit (vorübergehend) geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgt. So die von offensichtlich umfangreichen persönlichen Erfahrungen und tiefer Kenntnis über menschlich und steuerlich Mögliches getragene ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, aktuell vom 17.2.2011. ■

es wurde bereits vor 2012 die Ausgleichsregelung beansprucht.

Die Grenzwerte werden herabgesetzt,

so dass zukünftig mehr Unternehmen die Vergünstigungen in Anspruch nehmen können.

Verlust aus typisch stiller Beteiligung eines Arbeitnehmers kann steuerlich abzugsfähig sein.

Eine Einkommensteuernachzahlung für das Todesjahr mindert nicht als Nachlassverbindlichkeit die Erbschaftsteuer.

Teilweiser Erlass der Grundsteuer für 2011 bei Ertragsminderung von Gebäuden und Antrag bis 31.3.2012.

Erstattung spanischer Quellensteuer auf Dividenden von max. EUR 1.500 über deutsche Bankkonten möglich.

Keine steuermindernde Berücksichtigung von Zivilprozesskosten bei der privaten Einkommensteuer.

Senkung des Rentenversicherungsbeitragsatzes ab 2012 auf 19,6 %.

Woran erkennt man einen schlafenden Richter?

Jedenfalls nicht allein an geschlossenen Augen und einem geneigten Kopf ...

XIII. Aktuelles aus unserem Haus

1. Personen

- Seit dem 16. Januar 2012 ergänzt Frau Luisa Robbert das Team der Steuerberatungsgesellschaft.
- Ab dem 13. Februar 2012 verstärkt Frau Pareskevi Savvidou unser Buchhaltungsteam.



Luisa Robbert



Pareskevi Savvidou

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60


COLSMANN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 01.02.2012